

21. Juni 2000 (Stand: 1. Juli 2005)

Verordnung zum Friedhofreglement der Stadt Bern (Friedhofverordnung; FHV)

Der Gemeinderat,

gestützt auf

Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a des Friedhofreglements der Stadt Bern vom 25. August 1999¹,

beschliesst:

1. Abschnitt: Friedhofordnung

Art. 1 Allgemeine Öffnungszeiten

¹ Die Friedhöfe der Stadt Bern sind für Besucherinnen und Besucher ganztägig geöffnet.

² Die Öffnungszeiten können zur Verhinderung von Vandalismus und weiteren störenden Vorkommnissen von der Stadtgärtnerei eingeschränkt werden.

Art. 2 Allgemeines Fahrverbot

Für die Friedhöfe gilt ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen davon sind der Werkverkehr und die Benützung von Fahrzeugen, für die von der Stadtgärtnerei eine spezielle Fahrbewilligung ausgestellt worden ist.

Art. 3 Hundeverbot

Hunde, mit Ausnahme von Blindenführhunden, dürfen auf die Friedhöfe nicht mitgenommen werden.

Art. 4 Nummerierung der Gräber

¹ Jedes Grab ist sofort nach der Bestattung mit einer Nummer zu versehen.

² Die Angehörigen oder durch sie Beauftragte erhalten eine Bestattungsbescheinigung mit dem Namen der bestatteten Person, dem Datum der Bestattung und der Grabnummer.

Art. 5 Masse und Auslastung der Gräber

¹ Es gelten die folgenden Grabmasse:

¹ Friedhofreglement (FHR); SSSB 556.5

| | Länge | Breite | Tiefe |
|--------------------------------------|--------------|---------------|--------------|
| Sargreihengräber | 1.90 m | 0.90 m | 1.80 m |
| Reihengräber für Kinder bis 14 Jahre | nach Bedarf | 0.60 m | 1.50 m |
| Urnenreihen- und Urnenhaingräber | 0.60 m | 0.70 m | 0.70 m |
| Familiengräber einfach | 2.40 m | 1.50 m | 1.80 m |
| Familiengräber doppelt | 2.40 m | 3.00 m | 1.80 m |

² Für die Grabstätten in den besonderen Abteilungen gemäss Artikel 3 des Friedhofreglements¹ gelten ebenfalls die vorstehend aufgeführten Masse.

Art. 6 Arbeiten auf Gräbern

¹ Bei Arbeiten auf Gräbern ist jede Beschädigung benachbarter Gräber oder der allgemeinen Anlagen zu vermeiden.

² Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen oder sonstwie ordnungsgemäss zu entsorgen.

³ Während der Dauer einer Bestattung sind die Arbeiten auf benachbarten Gräbern zu unterbrechen.

Art. 7 Bepflanzung und Gestaltung der Gräber

¹ Die Grabfelder sind ordentlich und möglichst einheitlich zu bepflanzen und auszusmücken.

² Nachbargräber und allgemeine gärtnerische Anlagen dürfen durch die Bepflanzung und übrige Ausschmückung einzelner Gräber nicht beeinträchtigt werden.

³ Das Anbringen beweglicher Gegenstände auf den Gräbern ist erlaubt, sofern sie die Pflegearbeiten oder das Gesamtbild nicht stören. Das Friedhofpersonal kann störende Gegenstände entfernen.

⁴ Gräber, die nicht von Hinterbliebenen bepflanzt werden oder für die kein Bepflanzungsauftrag besteht, werden anlässlich des Erstaufbaus einfach und dauerhaft begrünt. Dies gilt auch für Gräber, für die der Beitrag an den Grabunterhalt nach dreimaliger Mahnung nicht bezahlt wird.

⁵ Gärtnerinnen und Gärtner von Privatfirmen dürfen ohne Auftrag respektive ohne Zustimmung der Stadtgärtnerei auf den Friedhöfen keine Arbeiten ausführen.

¹ SSSB 556.5

2. Abschnitt: Zuteilung, Ruhedauer und Aufhebung

Art. 8 Sarg- und Urnenreihengräber

Die Zuteilung von Sarg- und Urnenreihengräbern auf den aktuell benützten Abteilungen wird in der Reihenfolge der Anmeldungen vorgenommen.

Art. 9 Urnenhaingräber und Urnennischen

¹ Urnenhaingräber und Urnennischen werden nur nach einem Todesfall zugeteilt; eine Reservation ist nicht möglich.

² Innerhalb der aktuell benützten Abteilung kann die Grabstätte frei gewählt werden.

Art. 10 Familiengräber

¹ Soweit es die Platzverhältnisse gestatten, werden auf den Friedhöfen Flächen für Familiengräber bereitgestellt.

² Familiengräber werden nur nach einem Todesfall zugeteilt; eine Reservation ist nicht möglich.

³ In einem Familiengrab darf pro 3.6 m² Fläche höchstens ein Sarg beigesetzt werden. Das Beisetzen eines weiteren Sargs ist jeweils erst nach 20 Jahren wieder möglich. Urnen können in beliebiger Anzahl beigesetzt werden.

Art. 11 Verlängerung der Ruhedauer

Bei Familiengräbern und entsprechenden Grabstätten in den besonderen Abteilungen gemäss Artikel 3 des Friedhofreglements¹ kann die Ruhedauer nach Absprache um höchstens 20 Jahre verlängert werden, insbesondere um die Grabruhe seit der letzten Bestattung zu gewährleisten.

Art. 12 Vorzeitige Aufhebung und Verlegung von Familiengräbern

¹ Beschliesst der Gemeinderat die Aufhebung oder Veränderung eines Friedhofs, und muss deshalb ein Familiengrab aufgehoben werden, stellt die Stadtgärtnerei auf Kosten der Einwohnergemeinde Bern für den Rest der Benützungsdauer ein anderes Familiengrab zur Verfügung.

² Ist ein Familiengrab andauernd verwahrlost, fordert die Stadtgärtnerei die verpflichteten Personen persönlich oder durch Publikation im Amtsblatt auf, sich zu melden. Werden innerhalb eines Jahres seit der Benachrichtigung bzw. Publikation keine Ansprüche geltend gemacht, und sind seit der letzten Bestattung mindestens 20 Jahre verflossen, kann die Stadtgärtnerei das Grab ohne Ausrichtung einer Entschädigung aufheben.

Art. 13 Besondere Abteilungen

¹ Besondere Abteilungen gemäss Artikel 3 des Friedhofreglements¹ stehen nur Personen zur Verfügung, die zuletzt Wohnsitz in der Stadt Bern oder in einer Gemeinde mit vertraglich vereinbartem Mitbenutzungsrecht für einen Berner Friedhof hatten oder in Bern verstorben sind.

¹ SSSB 556.5

² Für besondere Abteilungen gemäss Artikel 3 des Friedhofreglements¹ sind mit Zustimmung des Gemeinderats Abweichungen in Bezug auf die Gestaltung des Grabfelds und der einzelnen Gräber möglich.

3. Abschnitt: Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 14 Strafbestimmung

¹ Widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäss Artikel 58 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998² von der Stadtgärtnerei mit einer Busse bis zu 300 Franken bestraft werden.

² Erhebt die beschuldigte Person gegen die Bussenverfügungen innert zehn Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist die Stadtgärtnerei die Akten der Untersuchungsrichterin oder dem Untersuchungsrichter (Art. 59 Abs. 2 GG)³.

³ Das Busseneröffnungsverfahren richtet sich nach Artikel 51 der Gemeindeverordnung vom 18. Dezember 1998⁴.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Bern, 21. Juni 2000

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
Klaus Baumgartner

Die Stadtschreiberin:
Irène Maeder van Stuijvenberg

¹ SSSB 556.5

² GG; BSG 170.11

³ BSG 170.11

⁴ BSG 170.111